

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1938	Nr. 191
Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 38	Durchführungsbestimmungen zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFG) hinsichtlich der SS -Verfügungstruppe.....	1607
13. 11. 38	Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich.....	1608
14. 11. 38	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in den sudetendeutschen Gebieten.....	1609
12. 11. 38	Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichts im Lande Österreich.....	1610

Durchführungsbestimmungen

zum Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFG) hinsichtlich der **SS**-Verfügungstruppe*).

Vom 10. November 1938.

Zur Durchführung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird auf Grund des § 201 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen für die **SS**-Verfügungstruppe folgendes bestimmt:

§ 1

Angehörige der **SS**-Verfügungstruppe sind die Führer, Unterführer und Männer der **SS**-Verfügungstruppe, die auf Befehl des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in der **SS**-Verfügungstruppe Dienst tun und eine Planstelle in der **SS**-Verfügungstruppe innehaben. Den Führern wird Fürsorge und Versorgung wie Offizieren, den Unterführern und Männern wie Unteroffizieren und Mannschaften gewährt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Fürsorge und Versorgung ist das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt **SS** verantwortlich. Es untersteht dem Reichsführer **SS** unmittelbar.

(2) Die Zuständigkeit des Hauptfürsorge- und Versorgungsamts **SS** umfaßt bezüglich der Fürsorge und Versorgung der **SS**-Verfügungstruppe alle die Aufgaben, die dem Oberkommando der Wehrmacht und den Wehrkreisbefehlshabern nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz zufallen.

(3) Das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt **SS** ist daher Aufsichtsdienststelle im Verwaltungsverfahren und Beschwerdedienststelle im Beschwerdeverfahren.

§ 3

(1) Dem Hauptfürsorge- und Versorgungsamt **SS** ist ein Fürsorge- und Versorgungsamt **SS** unterstellt.

(2) Die Zuständigkeit des Fürsorge- und Versorgungsamts **SS** bezüglich der Fürsorge und Versorgung der **SS**-Verfügungstruppe umfaßt das Aufgabengebiet der Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.

(3) Es ist als Feststellungsstellen Hauptträger der Fürsorge und Versorgung.

*) Betrifft nicht die sudetendeutschen Gebiete.

(4) Die ersten Feststellungen der Fürsorge- und Versorgungsbezüge für Führer der **W**-Verfügungstruppe hat die Feststellungsdienststelle vor Auszahlung der Bezüge dem Hauptfürsorge- und versorgungsamt **W** vorzulegen.

(5) Dem Fürsorge- und Versorgungsamt **W** obliegt ferner die Bewilligung und Auszahlung der Dienstbelohnungen, Übergangs- und Bekleidungsbeihilfen gemäß §§ 18, 23, 27, 47 und 48 des Wehrmacht-fürsorge- und versorgungsgesetzes.

§ 4

Dem Fürsorge- und versorgungsamt **W** unterstehen **W**-Fürsorgeführer. Ihre Aufgaben entsprechen denen der Wehrmachtfürsorgeoffiziere.

§ 5

(1) Über Berufungen ehemaliger Angehöriger der **W**-Verfügungstruppe und deren Hinterbliebenen gegen Bescheidentscheidungen des Hauptfürsorge- und versorgungsamts **W** entscheidet das Reichsfürsorge- und versorgungsgericht der Wehrmacht unabhängig und endgültig.

(2) Bei diesem Gericht wird ein besonderer **W**-Senat gebildet, der, entsprechend der Zusammensetzung der Senate beim Reichsfürsorge- und versorgungsgericht der Wehrmacht, mit **W**-Führern besetzt wird. An die Stelle der Mitglieder des Nationalsozialistischen

Reichskriegerbundes e. B. oder des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. B. treten bei dem Fürsorge- und Versorgungsverfahren der **W**-Verfügungstruppe Angehörige der allgemeinen **W**. Die Besetzung des **W**-Senats beim Reichsfürsorge- und versorgungsgericht der Wehrmacht erfolgt durch Entscheidung des Reichsführers **W** auf Vorschlag des Hauptfürsorge- und versorgungsamts **W**.

(3) Das Reichsfürsorge- und versorgungsgericht der Wehrmacht hat auch Gutachten zu erstatten, wenn der Reichsführer **W** diese beim Oberkommando der Wehrmacht über Fragen fordert, die die Auslegung des Gesetzes betreffen und von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Bei Berufungen, deren Entscheidung für die **W** von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann der Präsident des Reichsfürsorge- und versorgungsgerichts der Wehrmacht den **W**-Senat auf sieben oder neun Mitglieder erweitern. Den Vorsitz in diesem erweiterten Senat führt der Präsident.

§ 6

Der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Arbeitsministers I a Nr. 324/37 vom 6. Februar 1937 (Reichsarbeitsbl. — Reichsversorgungsbl. — S. V 16) über die vorläufige Regelung der Versorgung der Angehörigen der **W**-Verfügungstruppe und ihrer Hinterbliebenen ist durch das Inkrafttreten des Wehrmacht-fürsorge- und versorgungsgesetzes gegenstandslos geworden.

Berlin, den 10. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

H. Himmler

Verordnung über die Einführung der Reichstierärzteordnung im Lande Österreich.

Vom 13. November 1938.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347), die Erste und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 25. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 571) und vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 278) und die Geschäftsordnung für die tierärztlichen Berufsgerichte vom 19. Januar 1938 (Reichsministerialbl. S. 21) gelten auch im Lande Österreich.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht un-

mittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Das von der tierärztlichen Hochschule in Wien ausgestellte oder nostrifizierte tierärztliche Diplom sowie ein sonstiges tierärztliches Diplom, das bisher zur Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit in Österreich berechtigt hat, gelten als Bestattung im Sinne der Reichstierärzteordnung; jedoch ist für die Zulassung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Reichsgebiet außerhalb des Landes Österreich eine Bescheinigung des Leiters eines vom Reichsminister des Innern zugelassenen Schlachthofs beizubringen, daß der Tierarzt an einem vierwöchigen Lehrgang in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau teilgenommen hat und mit den Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vertraut ist.